



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2  
64278 Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen  
Postfach 100851  
35338 Gießen

Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

Nachrichtlich:

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement  
Wilhelmstraße 10  
65185 Wiesbaden

**Durchführung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)  
Verlängerung von Erlassen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Landesentwicklung aus dem Jahr 2016**

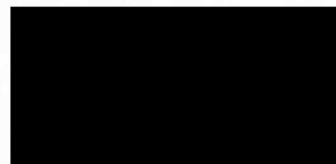
Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß dem Zweiten Teil Kapitel 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling der Hessischen Landesregierung vom 13.12.2017 (StAnz. 1/2018 S. 2) treten die der Erlassbereinigung unterliegenden Verwaltungsvorschriften grundsätzlich sieben Jahre nach Ablauf des Jahres ihres Erlasses außer Kraft. Für die Berechnung der Frist ist auf das Datum der Unterschrift abzustellen. Bewährte Erlass-Vorgaben und Festlegungen bedürfen nach sieben Jahren insofern einer erneuten Bestätigung.

Vor diesem Hintergrund werden nach Prüfung sowie unter Einbindung der Oberen Straßenverkehrsbehörden der Regierungspräsidien folgende Erlasse des seinerzeitigen Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung aus dem Jahr 2016 verlängert:

Geschäftszeichen VI 3-1 - 66k-04-89

Dst.-Nr.  
Bearbeiter/in  
Telefon  
Telefax  
E-Mail  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom



Datum 22.11.2023



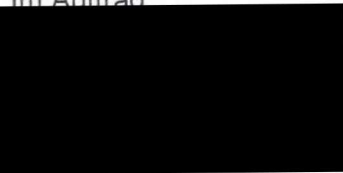
- Erlass vom 21.03.2016 betreffend „Befreiung von verkehrsrechtlichen Vorschriften für Vermessungsstellen“ (Az.: VI 6-2 - 66k-04-91-02) unter Verweis auf den Erlass des seinerzeitigen Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 17.03.2011,
- Erlass vom 05.04.2016 betreffend „Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Fahrzeuge, die der Müllabfuhr dienen“ (Az.: VI 6 - 66k 04-71),
- Erlass vom 15.04.2016 betreffend „Durchführung von Verkehrsschauen“ (Az.: VI 6-2 - 66k-16-01),
- Erlass vom 08.07.2016 betreffend „Beurteilung der Erlaubnispflicht nach § 29 Abs. 2 StVO von Breitensportveranstaltungen“ (Az.: VI 6-2 - 66k-04-59-04),
- Erlass vom 11.08.2016 betreffend „Konkretisierung des HMWEVL-Erlasses vom 18.05.2015 betreffend die Versetzung von Ortstafeln“ (Az.: VI 6 - 66k-04-83-04).

Soweit in den verlängerten Erlassen eine Bezugnahme auf Vorschriften und Regelwerke erfolgt, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.

Ich bitte Sie, den nachgeordneten Straßenverkehrsbehördenbereich entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Leiter des Referats „Lärmschutz Straße, Ordnungsrecht Straßenverkehr, Verkehrssicherheit“